

Beantwortung an das Stadtparlament

Bericht an das Stadtparlament zur Einfachen Anfrage, "Totalrevision Personal- und Besoldungsreglement (PBR): Wie hoch sind die Mehrkosten?" von Konrad Brühwiler, SVP

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Konrad Brühwiler hat am 20. Januar 2026 beim Stadtparlament eine Einfache Anfrage mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"An der Parlamentssitzung vom 20. Januar 2026 wurde die 2. Lesung «Totalrevision Personal- und Besoldungsreglement Stadt Arbon» abgeschlossen. Damit können - vor der Schlussabstimmung im Mai 2026 - die zukünftigen Mehrkosten und Mehraufwendungen quantifiziert werden.

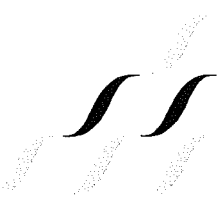
In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Art. 46 Dienstaltersgeschenk; Wie hoch waren diese Kosten im Jahr 2024? Wie hoch wären die Kosten, mit derselben Mitarbeiterkonstellation nach Inkrafttreten des revidierten PBR im Jahr 2027?*
- 2. Art. 58 Urlaub bei Geburten; Wie hoch waren diese Kosten im Jahr 2024? Wie hoch wären die Kosten, mit derselben Mitarbeiterkonstellation nach Inkrafttreten des revidierten PBR im Jahr 2027?*
- 3. Art. 65 Ferien; Wie hoch waren diese Kosten im Jahr 2024? Wie hoch wären die Kosten, mit derselben Mitarbeiterkonstellation nach Inkrafttreten des revidierten PBR im Jahr 2027?*
- 4. In welcher Form kann die Stimmbevölkerung nach erfolgter Schlussabstimmung in ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht einbezogen werden? Behördenreferendum? Fakultatives Referendum? Oder?*

Ich danke dem Stadtrat für die Beantwortung der Fragen."

Beantwortung:

Das Personal- und Besoldungsreglement vom 28. Oktober 2008 regelt die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Stadt Arbon. Das Reglement wird durch Verordnungen und Richtlinien ergänzt. Für den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin sowie die Mitglieder des Stadtrates gilt dieses Reglement mit Ausnahme der Bestimmungen über die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sinngemäss. Für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie für Angehörige der Feuerwehr und anderen



nebenamtlichen Funktionen findet dieses Reglement keine Anwendung. Im Übrigen gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, vom 30. März 1911 (OR, SR 220) sinngemäss.

Mit der Totalrevision des Personal- und Besoldungsreglements sollen die rechtlichen Grundlagen aktualisiert sowie präzisiert werden. Zudem hat die Totalrevision zum Ziel, dass die Anstellungsbedingungen verbessert werden, damit die Stadt Arbon in den bevorstehenden Zeiten des Fachkräftemangels als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen wird. Die verbesserten Konditionen sollen zur Bindung von bestehenden Fachkräften wie auch zur Gewinnung von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern führen, damit die Stadt Arbon weiterhin eine hohe Dienstleistungsqualität gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie weiteren Personengruppen bieten kann. Des Weiteren soll das revidierte Personal- und Besoldungsreglement als optimiertes Führungsinstrument dienen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 74 / 25 vom 17. März 2025 die Botschaft zur Totalrevision des Personal- und Besoldungsreglements an das Stadtparlament überwiesen. An der Stadtparlamentssitzung vom 6. Mai 2025 wurde der Einsatz einer vorberatenden parlamentarischen Kommission beschlossen. Im Stadtparlament fand die erste Lesung am 26. August 2025 sowie am 18. November 2025 statt. Die zweite Lesung folgte anlässlich der Sitzung vom 20. Januar 2026.

Die obenerwähnte Einfache Anfrage beantwortet der Stadtrat wie folgt:

1. *Art. 46 Dienstaltersgeschenk; Wie hoch waren diese Kosten im Jahr 2024? Wie hoch wären die Kosten, mit derselben Mitarbeiterkonstellation nach Inkrafttreten des revidierten PBR im Jahr 2027?*

Im Referenzjahr 2024 betragen die Kosten für die Dienstaltersgeschenke CHF 39'000.00. Mit derselben Mitarbeiterkonstellation und dem revidierten Artikel zum Dienstaltersgeschenk hätten sich die Kosten auf CHF 62'000.00 belaufen. Beide Beträge wurden in der Annahme berechnet, dass alle Mitarbeitende ihre Dienstaltersgeschenke in Geldform beziehen. Im Referenzjahr 2024 wurden vier von insgesamt acht Dienstaltersgeschenken ganz oder teilweise in Ferien umgewandelt. Im Jahr 2025 wurden alle Dienstaltersgeschenke, drei an der Zahl, in Geldform bezogen.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einer Umwandlung der Dienstaltersgeschenke in Ferien die effektiven Kosten entsprechend reduzieren, da ein Dienstaltersgeschenk in Ferien keine direkten Mehrkosten generiert.

2. *Art. 58 Urlaub bei Geburten; Wie hoch waren diese Kosten im Jahr 2024? Wie hoch wären die Kosten, mit derselben Mitarbeiterkonstellation nach Inkrafttreten des revidierten PBR im Jahr 2027?*

Im Referenzjahr 2024 (zwei Mutterschaftsurlaube, ein Urlaub eines anderen Elternteils) betragen die Kosten für Urlaub bei Geburten CHF 20'600.00. Nach Inkrafttreten des revidierten Personal- und Besoldungsreglements würden die Kosten bei gleicher Mitarbeiterkonstellation CHF 23'400.00 betragen. Der Kostenunterschied ergibt sich ausschliesslich aus der Erhöhung des Urlaubs des anderen Elternteils, da Mutterschaftsurlaube dieselben Kosten wie gemäss dem bisherigen Personal- und Besoldungsreglement auslösen.



3. *Art. 65 Ferien; Wie hoch waren diese Kosten im Jahr 2024? Wie hoch wären die Kosten, mit derselben Mitarbeiterkonstellation nach Inkrafttreten des revidierten PBR im Jahr 2027?*

Mehr Ferien bedeuten bei gleichem Jahreslohn keine direkten Mehrkosten, da der Lohn für die Jahresarbeitszeit und nicht pro Arbeitstag ausbezahlt wird. Es handelt sich um eine Anpassung der Work-Life-Balance, die zur Steigerung der Produktivität und Senkung von Fehlzeiten (Krankheiten) beitragen kann. Diese "sekundären Kosten" sind eine "kostenlose" Erhöhung der Mitarbeiterattraktivität.

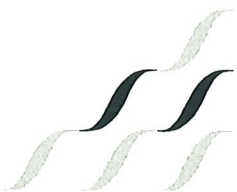
Im Referenzjahr 2024 betragen die nicht budgetrelevanten Kosten für Ferien sowie den bezahlten Brückentag CHF 1'002'600.00. Die sekundären Kosten 2027 (ebenfalls nicht budgetrelevant) mit derselben Mitarbeiterkonstellation würden CHF 1'152'900.00 betragen.

4. *In welcher Form kann die Stimmbevölkerung nach erfolgter Schlussabstimmung in ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht einbezogen werden? Behördenreferendum? Fakultatives Referendum? Oder?*

Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 19. Februar 2019 erlässt das Stadtparlament Reglemente in allen Stadtangelegenheiten. Das Personal- und Besoldungsreglement untersteht gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung weder dem fakultativen Referendum noch dem Behördenreferendum.

Das Stadtparlament kann gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung den Stimmberechtigten auch andere Geschäfte zur Abstimmung unterbreiten.

Für einen Einbezug der Stimmbevölkerung verbleibt somit einzig die Möglichkeit einer fakultativen Abstimmung gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung. Dies setzt gemäss Geschäftsreglement für das Arboner Stadtparlament einen Antrag und das Mehr der gültigen Stimmen während der Behandlung des Geschäfts im Parlament voraus.



Zusammenfassend werden die Mehrkosten gegenüber der heutigen Regelung aufgelistet. In der zweiten Spalte sind die Mehrkosten gemäss Version "Botschaft an das Parlament" ausgewiesen. In der Spalte drei sind die Mehrkosten der Version nach zweiter Lesung im Parlament zu finden.

| Artikel* | Mehrkosten gemäss Botschaft in CHF (Referenzjahr 2024) | Mehrkosten nach zweiter Lesung in CHF (Referenzjahr 2024) | Begründung Differenz |
|--|--|---|---|
| Art. 20 Überstunden und Zeitzuschläge | 33'570.00 zzgl. Stundenlöhner und variable Einsätze des Verwaltungspersonals | 0.00 | Übernahme der bestehenden Regelung gemäss PBR vom 28. Oktober 2008 (Überstunden und Zeitzuschlag). |
| Art. 45 Dienstaltersgeschenk | 25'000.00 | 23'000.00 | Die Dienstaltersgeschenke sollen zukünftig mittels Pauschalbetrags anstelle des halben Monatslohnes ausbezahlt werden, weshalb eine Differenz entsteht. Diese Differenz wird jährlich variieren. |
| Art. 47 Städtische Kinder- und Ausbildungszulage | 6'000.00 | 6'000.00 | Keine Veränderung der Mehrkosten. |
| Art. 53 Krankheit / Unfall | -26'800.00 | -26'800.00 | Keine Veränderung der Minderkosten. |
| Art. 57 Urlaub bei Geburten | 11'200.00 | 2'800.00 | Die Regelung der Mutterschaftsurlaube wurde angepasst und sind nun kostenneutral gegenüber der Regelung im PBR vom 28. Oktober 2008. Der Kostenunterschied gegenüber der heutigen Regelung ergibt sich somit ausschliesslich aus dem Urlaub für den anderen Elternteil. |
| Art. 64 Ferien (Aufhebung Brückentag berücksichtigt) | 149'800.00 (nicht budgetrelevante Kosten) | 150'300.00 (nicht budgetrelevante Kosten) | Durch die Anpassung der Ferienregelung (sechs Woche Ferien für alle neu in eine altersabgestufte Regelung) entsteht eine Differenz in der Höhe von 500.00. |
| Art. 70 Kürzung | -5'800.00 | -5'800.00 | Keine Veränderung der Minderkosten. |
| Zwischentotal | 192'970.00 | 149'500.00 | |
| Total sekundäre Mehrkosten | 149'800.00 | 150'300.00 | (nicht budgetrelevante Mehrkosten, keine Auszahlung) |
| Effektive Mehrkosten | 43'170.00 | -800.00 | |

*: Die Artikelnummer sowie Bezeichnung erfolgten aus der Synopse nach zweiter Lesung.

René Walther
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger
Stadtschreiberin

Arbon, 16. März 2026